

Bundratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes

Änderung vom 12. Februar 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 2014¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 19 Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge

Die Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge werden wie folgt aufgeteilt:

19.2 Alle Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von 11 Franken pro Monat und einen Weiterbildungsbetrag von 10 Franken pro Monat, Total von 21 Franken pro Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist in der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

19.3 Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskostenbeitrag von 11 Franken pro Monat und einen Weiterbildungsbeitrag von 10 Franken pro Monat, Total von 21 Franken pro Monat.

Anhang 8

Lohnanpassung

1. Sämtliche ... Unternehmen verwenden 1 % der GAV-Lohnsumme des Jahres 2014 zu Gunsten der Arbeitnehmer für individuelle Lohnanpassungen nach dem Leistungsprinzip. Diese individuellen Lohnanpassungen schaffen die Möglichkeit, dass die Löhne von vielen Mitarbeitenden individuell angepasst werden können.

¹ BBl 2014 8637

Mindestlöhne gemäss Art. 35 GAV

Elektromonteur/Elektroinstallateur EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis

	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 25.14	CHF 4 375.00
1 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 25.72	CHF 4 475.00
2 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 26.15	CHF 4 550.00
3 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 26.72	CHF 4 650.00
4 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 27.30	CHF 4 750.00
5 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 28.16	CHF 4 900.00

Montage-Elektriker EZF mit eidg. Fähigkeitsausweis

	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 22.70	CHF 3 950.00
1 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 23.56	CHF 4 100.00
2 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4 200.00
3 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 24.71	CHF 4 300.00
4 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 25.57	CHF 4 450.00
5 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 26.44	CHF 4 600.00

Telematiker EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis

Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 26.15	CHF 4 550.00
1 Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 26.72	CHF 4 650.00
2 Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 27.30	CHF 4 750.00
3 Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 28.16	CHF 4 900.00
4 Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 29.31	CHF 5 100.00
5 Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 29.89	CHF 5 200.00

Mitarbeiter mit nur schulischem Berufsabschluss im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe

	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 21.55	CHF 3 750.00
1 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 22.41	CHF 3 900.00
2 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 23.56	CHF 4 100.00
3 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4 200.00
4 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 25.00	CHF 4 350.00
5 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 26.44	CHF 4 600.00

Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche ab 20. Altersjahr

	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 21.55	CHF 3 750.00
1 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 21.84	CHF 3 800.00
2 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 22.41	CHF 3 900.00
3 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4 200.00
4 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 24.71	CHF 4 300.00
5 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 25.40	CHF 4 420.00

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Artikel 34.3 GAV mit dem Divisor von 174 zum Monatslohn.

Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Art. 23.2 GAV

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit für das Kalenderjahr 2015 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstage und Sonntage) beträgt 2088 Std.

Auslagenersatz für auswärtige Arbeit bei täglicher Heimkehr Art. 41.1 Bst. a) GAV

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von 12 Franken/Tag, wenn:

- eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort/ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist; oder
- der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am externen Arbeitsort zu verbleiben.

- c) eine Rückkehr zum Anstellungsort/Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist, wenn der Arbeitsort ausserhalb einem Radius von 10 km zum Anstellungsort/Firmendomizil oder Wohnort liegt oder wenn die entsprechende Wegstrecke länger als 15 km (ein Weg) ist.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2015 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 8 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2015 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2019.

12. Februar 2015